

## Jagdabgabenverordnung

vom 27. März 2001 (Nds. GVBl. S. 120),

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2024 (Nds. GVBl., Nr. 97)**

Aufgrund des § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird verordnet:

### § 1

Die Höhe der Jagdabgabe beträgt bei Erteilung oder Verlängerung

1.	eines Tagesjagdscheins	10,00 Euro
2.	eines Jahresjagdscheins	
2.1	für ein Jagdjahr	30,00 Euro
2.2	für drei Jagdjahre	90,00 Euro
3.	eines Jahresjugendjagdscheins	15,00 Euro
4.	eines Jahresjagdscheins für	
	a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte im öffentlichen Dienst,	
	b) Angestellte im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten,	
	c) Angestellte im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,	
	d) Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung – einschließlich des vorgeschalteten fachbezogenen Hochschulstudiums – zur Erlangung der beamtenrechtlichen Befähigung für eine Forstlaufbahn befinden,	
	e) Personen, die sich in der Ausbildung nach der <b>Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795)</b> befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung in dem Beruf tätig sind,	
	f) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter,	
	g) hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher <b>sowie Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher,</b>	
	h) die für Jagdfragen zuständigen Bediensteten der Jagdbehörden,	
	i) die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehörenden Personen	

## 2

4.1	für ein Jagdjahr	7,50 Euro
4.2	für drei Jagdjahre	22,50 Euro
5.	eines Jahresfalknerjagdscheins	
5.1	für ein Jagdjahr	15,00 Euro
	sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt wird	7,50 Euro
5.2	für drei Jagdjahre	45,00 Euro
	sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt wird	22,50 Euro.

## § 2

Die Jagdbehörden führen die Einnahmen aus der Jagdabgabe **der Monate Januar bis Juni bis zum 20. Juli des jeweiligen Jahres und die Einnahmen der Monate Juli bis Dezember bis zum 20. Januar des Folgejahres** an das Land ab.

## § 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 treten in § 1 an die Stelle der Beträge in Euro jeweils mit dem Faktor 2 vervielfachte Beträge in Deutsche Mark.